



ESUG: Durchbruch für die Sanierung?

Neue Optionen zur Unternehmenssanierung

Vortrag beim Venture Capital Club am 7. Dezember 2011

Dr. Martin Heidrich, LL.M.
Local Partner / Rechtsanwalt

Neue Optionen zur Unternehmenssanierung

- **Einleitung**

- Abraham Lincoln (1809 – 1865)
- Henry Ford (1863 – 1947)
- Walt Disney (1901 – 1966)

Neue Optionen zur Unternehmenssanierung

- **Einleitung**

- Schaffung eines vorläufigen Gläubigerausschusses
- Vorschlagsrecht für die Person des Insolvenzverwalters
- Ausbau und Straffung des Insolvenzplanverfahrens
- Stärkung der Eigenverwaltung
- Schaffung eines „Schutzschirmverfahrens“
- Fazit

Neue Optionen zur Unternehmenssanierung

- **Vorläufiger Gläubigerausschuss**

- Pflicht zur Bestellung nach § 22 a Abs. 1, 3, S. 1 InsO-ESUG
 - laufender Geschäftsbetrieb
 - 4,84 Mio. EUR Bilanzsumme
 - 9,68 Mio. EUR Umsatz 12 Monate
 - mindestens 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt
- fakultativer Gläubigerausschuss nach § 22 a Abs. 2 InsO-ESUG
 - Antrag Gläubiger, Schuldner, vorläufiger Insolvenzverwalter
 - Benennung von Personen, die zur Übernahme des Amtes bereit sind
- Fluchtweg nach § 22 a Abs. 3 InsO-ESUG als Regel
- Praxis: perfekte Vorbereitung entscheidend

Neue Optionen zur Unternehmenssanierung

- **Vorschlagsrecht für die Person des Insolvenzverwalters**
 - **Stellungnahme und Vorschlagsrecht des vorläufigen Gläubigerausschusses**
 - § 56 a Abs. 1 InsO-ESUG
Gelegenheit zur Stellungnahme zu Anforderungen und zur Person
 - § 56 a Abs. 2 InsO-ESUG
Abweichung des Gerichts nur bei Ungeeignetheit
 - Wohl die Regel: § 56 a Abs. 3 InsO-ESUG
Vorläufiger Gläubigerausschuss befindet erst „hinterher“ über den Insolvenzverwalter
 - **Anforderungen an den Insolvenzverwalter**
 - kein Ausschluss der Unabhängigkeit nach § 56 Abs. 1 S. 3 InsO-ESUG bei Vorschlag durch Gläubiger/Schuldner oder bei allgemeiner Beratung vor Eröffnungsantrag
 - ABER: Planersteller sind rausgefallen
- **Vergütung**

Neue Optionen zur Unternehmenssanierung

- **Ausbau und Straffung des Insolvenzplanverfahrens**
 - Beteiligung der Massegläubiger nach §§ 210 a, 258 Abs. 2 InsO-ESUG
 - Einschränkung des Minderheitenschutzes nach § 251 InsO-ESUG
 - Abbau von Störpotentialen
 - eingeschränkte Rechtsmittel nach § 253 Abs. 2 InsO-ESUG
 - unverzügliche Zurückweisung der Beschwerde nach § 253 Abs. 4 InsO-ESUG
 - Verbesserung der Effektivität des Insolvenzplanverfahrens u.a. durch
 - Berücksichtigung aller bekannten Gläubiger, § 229 InsO-ESUG
 - 2-Wochen-Frist für Stellungnahme zum Plan, § 232 InsO-ESUG
 - Einstellung von Vollstreckungen, § 259 a InsO-ESUG
 - kurze Verjährung für nicht angemeldete Forderungen, § 259 b InsO-ESUG

Neue Optionen zur Unternehmenssanierung

- **Ausbau und Straffung des Insolvenzplanverfahrens (2)**
 - **Einbeziehung der Anteilsinhaber und Mitgliedschaftsrechte**
 - Neuregelung des § 225 a InsO-ESUG (u.a. Debt to Equity Swap)
 - nach § 222 InsO-ESUG bilden Beteiligte eigene Gruppe
 - Zulässigkeit des Debt to Equity Swap, aber nicht gegen den Willen des Gläubigers, § 230 Abs. 2 InsO
 - Unwirksamkeit von Change-of-Control-Klauseln, § 225 a InsO-ESUG
 - Differenzhaftung nach Planbestätigung ausgeschlossen, § 254 Abs. 4 InsO-ESUG – Problem der Bewertung bleibt
 - Reichweite des Sanierungsprivilegs nach § 39 Abs. 4 InsO?
 - Stimmrecht nur nach Beteiligung, § 238 a InsO-ESUG
 - Konkretisierung des Obstruktionsverbotes (angemessene Beteiligung), § 245 Abs. 3 InsO-ESUG
 - Gesellschaftsrechtliche Formvorschriften werden durch den Plan gewahrt, § 254 a Abs. 2 InsO-ESUG

Neue Optionen zur Unternehmenssanierung

- **Stärkung der Eigenverwaltung**

- **Neuregelung der Antragsvoraussetzungen, § 270 Abs. 2 InsO-ESUG**
 - Antrag des Schuldners
 - Zustimmung des Fremdantragsgläubigers nicht mehr erforderlich
 - Nachteile nicht positiv bekannt
- **Stärkung des Gläubigereinflusses, § 270 Abs. 3, 4 InsO-ESUG**
 - Anhörung des vorläufigen Gläubigerausschusses
 - Einstimmiger Beschluss: keine Nachteiligkeit
 - Begründungspflicht des Gerichts erst im Eröffnungsbeschluss
- **Einschränkung von Sicherungsmaßnahmen, § 270 InsO-ESUG**
 - keine Verfügungsbeschränkungen
 - vorläufiger Sachwalter statt vorläufiger Insolvenzverwalter
 - Hinweispflicht des Gerichts

Neue Optionen zur Unternehmenssanierung

- **Stärkung der Eigenverwaltung (2)**
 - Erleichterung der nachträglichen Anordnung, § 271 Inso-ESUG
 - keine vorherige Ablehnung erforderlich
 - Kopf- und Summenmehrheit der Gläubigerversammlung
 - Zustimmung des Schuldners
 - praxistauglich?
 - Erschwerung der nachträglichen Aufhebung, § 272 InsO-ESUG
 - auf Antrag Gläubigerversammlung
 - auf Antrag Gläubiger
 - Rechtsmittel: sofortige Beschwerde
 - Entmachtung der Überwachungsorgane, § 276 a InsO-ESUG
 - Reichweite?

Neue Optionen zur Unternehmenssanierung

- **Schaffung eines „Schutzschirmverfahrens“**
 - Voraussetzungen (besondere Eigenverwaltung) nach § 270 b Abs. 1 InsO-ESUG
 - Antrag des Schuldners
 - drohende Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung
 - Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos
 - Bescheinigung der Voraussetzungen
 - Rechtsfolgen nach § 270 b Abs. 1, 2 InsO-ESUG
 - gerichtliche Frist von 3 Monaten
 - Bestellung eines vorläufigen Sachwalters nach § 270 a Abs. 1 InsO
 - ggf. Anordnung weiterer Maßnahmen nach § 21 InsO
 - Schuldner kann auf Anordnung des Gerichts Masseverbindlichkeiten begründen, § 270 b Abs. 3 InsO-ESUG

Neue Optionen zur Unternehmenssanierung

- **Schaffung eines „Schutzschirmverfahrens“ (2)**
 - vorzeitige Beendigung durch Insolvenzgericht, § 270 b Abs. 4 InsO-ESUG
 - wenn angestrebte Sanierung aussichtslos ist
 - bei Antrag des vorläufigen Gläubigerausschusses
 - bei Gläubigerantrag und Glaubhaftmachung der drohenden Nachteile
 - nach Aufhebung der Anordnung oder Fristablauf Entscheidung des Gerichts über Eröffnung, § 270 b Abs. 4 InsO-ESUG

Neue Optionen zur Unternehmenssanierung

- **Fazit**

- Spielräume für Sanierung in Deutschland deutlich größer
- Detailfragen/Lücken werden in Zukunft durch Praxis/Rechtsprechung geklärt/geschlossen (vgl. GesO)
- Zerren um Pfründe?
- Business as usual?
- offene Probleme:
 - Fortführungsfinanzierung
 - Fiskusprivileg
 - § 613 a BGB

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit